

## STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG der Universität Freiburg für den Bachelor-Studiengang Informatik

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Rektor der Universität Freiburg im Wege der Eilentscheidung am 10. Dezember 2002 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2002 erteilt.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 6. November 2002 ist die Einrichtung des Bachelor-Studiengangs Informatik auf 5 Jahre, d.h. bis zum 30. September 2007, befristet.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3 Aufbau der Bachelor-Prüfung, Prüfungsfristen, Orientierungsprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Referate, Hausarbeiten und Protokolle
- § 11 Bachelor-Arbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Kreditpunktsystem, studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Berufspraktikum
- § 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis, Zusatzprüfungen
- § 19 Urkunde
- § 20 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

**§ 1:  
Zweck der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Informatik an der Universität Freiburg. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres bzw. seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Computer Science“ (abgekürzt: „B. Comp. Sc.“) verliehen.

**§ 2:  
Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der für das vollständige Ablegen der Prüfungen und der zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit erforderlichen Zeit beträgt sechs Semester.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen von höchstens 124 Semesterwochenstunden oder 186 Kreditpunkten. Mindestens 10% der Kreditpunkte sollen im Rahmen von multimedialen, netzgestützten Lehrveranstaltungen erworben werden.

(3) Die nähere Ausgestaltung des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan.

**§ 3:  
Aufbau der Bachelor-Prüfung, Prüfungsfristen, Orientierungsprüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades "B. Comp. Sc." besteht aus studienbegleitenden Teilprüfungen zu Lehrveranstaltungen gemäß Anhang 1 sowie der schriftlichen Bachelor-Arbeit. In der Bachelor-Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Studiums erreicht hat und dass sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Teilprüfungen sind entweder schriftlich (Klausurarbeiten) oder mündlich abzulegen. Den Teilprüfungen sind Leistungspunkte (Credit Points) zugeordnet. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Teilprüfungen ist im Studienplan (siehe Anhang 2) geregelt. Die Ergebnisse der Teilprüfungen und die erworbenen Leistungspunkte werden beim Prüfungsamt erfasst.

(3) Die nach § 51 Absatz 4 Universitätsgesetz geforderte Orientierungsprüfung besteht aus der Teilprüfung zu der Lehrveranstaltung Algorithmen und Datenstrukturen. Diese Teilprüfung soll bis Ende des zweiten Semesters bestanden sein. Die Teilprüfung kann bei Nichtbestehen einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

(4) Ist diese Teilprüfung bis zum Ende des dritten Semesters nicht erfolgreich bestanden, so geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.

**§ 4:  
Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser ist identisch mit dem Prüfungsausschuss der gemäß der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik gebildet wurde. Die dortigen Bestimmungen gelten entsprechend.

**§ 5:  
Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung jederzeit widerruflich der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/Prüfern dürfen nur Professorinnen/Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen/Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüferinnen/Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von schriftlichen Bachelor-Arbeiten muss eine der Prüferinnen/Prüfer Professorin/Professor sein. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Informatik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt außerdem dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik entsprechend.

**§ 6:  
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt, an der Universität Freiburg zum Zulassungszeitpunkt im Bachelor-Studiengang Informatik eingeschrieben ist, seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat und jeweils die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich oder online zusammen mit der Anmeldung zur ersten Teilprüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- das Studienbuch und
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem Studiengang, in dem ein ganz oder teilweise die Bezeichnung "Informatiker/in" enthaltender Abschlussgrad verliehen wird (informatischer Studiengang) nicht bestanden hat, sie/er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Ist es Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind, die Diplom-Vorprüfung, eine der Bachelor-Prüfung vergleichbare Prüfung oder die Diplomprüfung in einem informatischen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder die Kandidatin/der Kandidat sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Eine ablehnende Entscheidung wird Bewerberinnen/Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

(6) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 5 Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studienganges gehört.

### **§ 7: Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind:

- die mündlichen Prüfungen (§ 8),
- die Klausurarbeiten (§ 9),
- Referate, Hausarbeiten und Protokolle (§ 10),
- die Bachelor-Arbeit (§11)

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### **§ 8: Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll in der Regel 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Leistungen der Kandidatin/des Kandidaten in den einzelnen Prüfungen werden durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer bewertet. Vor der Festlegung der Note hört die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer. Die Bewertung ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen/den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in der Sprache durchgeführt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

### **§ 9: Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen wissenschaftlichen Methoden ihres/seines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Die Dauer einer Klausur beträgt grundsätzlich 15 Minuten pro Kreditpunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung. Sie soll in der Regel 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Täuschungsversuche oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.

(3) Klausurarbeiten sind von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer allein zu bewerten. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Klausurarbeiten werden in der Regel in der Sprache angefertigt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

### **§ 10: Referate, Hausarbeiten und Protokolle**

(1) In einer Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er erfolgreich in der Lage ist, sich schriftlich mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen.

(2) In einem Referat soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er erfolgreich in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass sie oder er mit Erfolg an einem Seminar, Projekt oder Praktikum teilgenommen hat.

(4) Referate, Hausarbeiten und Protokolle werden in der Regel in Deutsch oder in der Sprache angefertigt bzw. durchgeführt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

## **§ 11: Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik oder den Anwendungen der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder/jedem in Informatik in Forschung und Lehre tätigen Professorin/Professor; Hochschul- oder Privatdozentin/ Hochschul- oder Privatdozent und wissenschaftlichen Mitarbeiterin/wissenschaftlichem Mitarbeiter der Fakultät gemäß § 50 Absatz 4 Satz 4 UG ausgegeben und betreut werden. Ausgabe und Betreuung können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch eine Professorin/einen Professor oder eine Hochschul- oder Privatdozent/einen Hochschul- oder Privatdozenten erfolgen, die/der nicht der Fakultät angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer in Informatik in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Professorinnen/Professoren oder der Hochschul- oder Privatdozentinnen/Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät angehört. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Das Thema für die Bachelor-Arbeit darf erst ausgegeben werden, nachdem die Kandidatin/der Kandidat das Berufspraktikum absolviert und mindestens 135 Kreditpunkte erworben hat. Danach soll sich die Kandidatin/der Kandidat rechtzeitig um ein Thema für die Bachelor-Arbeit bemühen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der späteste Zeitpunkt für die Ausgabe eines ersten Themas der Bachelor-Arbeit bzw. für die Antragstellung auf die Zuteilung eines Themas für die Bachelor-Arbeit liegt drei Monate nach Ablegung der letzten Teilprüfung. Versäumt die Kandidatin/der Kandidat diese Frist ohne triftige Gründe, dann gilt die Bachelor-Arbeit im ersten Versuch als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens anderthalb Monate verlängern.
- (5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Eine/einer der Prüferinnen/Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema der Bachelor-Arbeit gemäß Absatz 2 ausgegeben hat. Die/der zweite Prüferin/Prüfer wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Sind beide Bewertungen der Bachelor-Arbeit mindestens ausreichend (4,0) gemäß § 12, so ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sind beide Bewertungen der Bachelor-Arbeit nicht ausreichend, so ist die Bewertung der Bachelor-Arbeit nicht ausreichend. Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer weiteren Gutachterin/ eines weiteren Gutachters über die endgültige Bewertung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) In der Regel soll die Bachelor-Arbeit in deutscher Sprache abgefasst werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann jedoch beim Prüfungsausschuss beantragen, die Arbeit auf Englisch abzufassen.

**§ 12:**

**Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 18 gelten die Absätze 2, 3 und 4 entsprechend.

**§ 13:**

**Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) gemäß § 12 bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten oder eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin/eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.



(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) gemäß § 12 bewertet. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) gemäß § 12 bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung: die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die/der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie /er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelor-Arbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

(6) Die Kandidatin/Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 14:**

#### **Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn ihre Teilprüfungen bestanden sind, die Bachelor-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) gemäß § 12 bewertet wurde und die Nachweise über das Berufspraktikum vorgelegt wurden.

(2) Hat die Kandidatin/der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit mit nicht ausreichend (5,0) gemäß § 12 bewertet, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

### § 15:

#### **Kreditpunktesystem, studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

(1) Das Kreditpunktesystem dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten prüfungsrelevanten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten versehen, die dem Studienaufwand entsprechen. Dabei wird in der Regel eine Lehrveranstaltung von n Semesterwochenstunden mit  $n \times 1,5$  Kreditpunkten bewertet.

(2) Die Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend in Teilprüfungen zu Lehrveranstaltungen durchgeführt. Der Umfang einer Teilprüfung wird mit Hilfe der Kreditpunkte für die der Prüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen bestimmt.

(3) Für die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen/Kandidaten wird ein Kreditpunktekonto für die erbrachten Leistungen und ein Maluspunktekonto für die erbrachten Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. Im Falle des Bestehens einer Teilprüfung wird deren Kreditpunktezahle dem Kreditpunktekonto gutgeschrieben. Im Falle des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung einer Teilprüfung wird deren Kreditpunktezahle dem Maluspunktekonto zugerechnet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin/der Kandidat jederzeit Einblick in den Stand ihrer/seiner Konten nehmen.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note ausreichend (4,0) gemäß § 12 erzielt wurde. Nicht fristgemäß durchgeführte Prüfungen werden mit nicht ausreichend (5,0) gemäß § 12 bewertet.

(5) Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(6) Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte die vorgegebene Schranke von 50 nicht überschreitet. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen sowie der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(7) Teilprüfungen zu Vorlesungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten) und/oder als mündliche Prüfungen erbracht. Teilprüfungen sind in der Regel Abschlussprüfungen zu Vorlesungen, die mit Kreditpunkten gewichtet sind. Zu jeder Vorlesung werden zwei Abschlussprüfungen angeboten. Die erste Abschlussprüfung findet in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit statt. Zur Teilnahme an ihr ist eine gesonderte Meldung erforderlich, die entweder schriftlich oder online erfolgen kann; diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung. Die zweite Abschlussprüfung (Wiederholungsprüfung) findet vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters statt. Kandidatinnen/Kandidaten, deren erste Abschlussprüfung mit der Note nicht ausreichend (5,0) gemäß § 12 bewertet wurde, müssen an der Wiederholungsprüfung teilnehmen. Kandidatinnen/Kandidaten, deren Leistungen in der ersten Abschlussprüfung mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 12 oder besser bewertet wurde, dürfen an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.

(8) Wer in der ersten Abschlussprüfung oder in der ersten Wiederholungsprüfung die Note ausreichend (4,0) gemäß § 12 oder besser erzielt hat, erhält Kreditpunkte, soweit dies zulässig ist. Kreditpunkte können nur erworben werden, wenn keine Kreditpunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semester oder aus einer angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen gleich sind. Die Zuordnung der Kreditpunkte bzw. Maluspunkte entspricht der Regelung in der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik.

(9) Wer in der Wiederholungsprüfung die Note nicht ausreichend (5,0) gemäß § 12 erzielt, erhält Maluspunkte. Die Anzahl der Maluspunkte entspricht der Anzahl der in der betreffenden Lehrveranstaltung erzielbaren Kreditpunkte. Bei Nichtbestehen der letzten Wiederholungsprüfung einer Teilprüfung, gilt diese Teilprüfung als endgültig nicht bestanden. Insgesamt darf jede/jeder Studierende eine Teilprüfung endgültig nicht bestehen. Davon ausgeschlossen ist die Bachelor-Arbeit. Wird die letzte Wiederholungsprüfung einer weiteren Teilprüfung nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch.

(10) Kreditpunkte zählen mit der Erbringung der geforderten Prüfungsleistung. Maluspunkte zählen erst mit Abschluss aller Wiederholungsprüfungen eines Semesters. Die Zählung der Kreditpunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus.

### **§ 16:**

#### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem informatischen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Teilprüfungen oder die Bachelor-Arbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums an der Universität Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Fachhochschulen und Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an deutschen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin/Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**§ 17:  
Berufspraktikum**

(1) Das Bachelor-Studium ist durch die Studierende oder den Studierenden durch ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum nach § 51 Absatz 5 Universitätsgesetz zu ergänzen. Die Praktikumsstelle ist über den Prüfungsausschuss genehmigen zu lassen. Das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Die erfolgreiche Absolvierung wird durch eine oder durch einen vom Prüfungsausschuss bestimmte Prüferin oder bestimmten Prüfer gemäß § 5 festgestellt und ist Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelor-Arbeit. Dazu sind eine Bestätigung von der Anbieterin oder dem Anbieter des Praktikums sowie ein von der Studierenden oder dem Studierenden anzufertigender Bericht erforderlich.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(3) Die Arbeit im Rahmen dieses Praktikums soll im Anschluss in einem Praktikumsbericht dokumentiert werden. Der Praktikumsbericht kann bei jedem gemäß § 5 als Prüfer zugelassenen Mitglied der Fakultät zur Bewertung eingereicht werden. Der Praktikumsbericht wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen geschehen. Der Praktikumsbericht kann einmal wiederholt werden.

**§ 18:  
Bildung der Gesamtnote und Zeugnis, Zusatzprüfungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin/der Kandidat alle erforderlichen Kreditpunkte erworben hat und die Bachelor-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) gemäß § 12 bewertet wurde.

(2) Die Kandidatin/Der Kandidat kann sich in höchstens zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Zusatzprüfung unterziehen. Die Ergebnisse werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, bleiben aber bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Abschlussprüfungen der Lehrveranstaltungen und der Bachelor-Arbeit.

(4) Sind die Noten für die Bachelor-Arbeit und für alle Abschlussprüfungen der Lehrveranstaltungen jeweils 1,1 gemäß § 12 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt

(5) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der jeweiligen Kreditpunkte und der Noten. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note aufgenommen.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Dem Zeugnis wird ein Bericht über die erbrachten Studienleistungen beigelegt.

**§ 19:  
Urkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Computer Science" beurkundet wird. Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

**§ 20:  
Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungsergebnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungsergebnis ist auch die Urkunde zur Bachelor-Prüfung einzuziehen, wenn die Prüfung wegen einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 21:  
Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 22:  
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Anhang 1

Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung:

Anzahl	Prüfung	Kreditpunkte
8	Teilprüfungen zu Grundlagen der Informatik (G)	57
4	Teilprüfungen zu Kursvorlesungen Informatik (K)	24
2	Teilprüfungen zu Vertiefungsveranstaltungen Informatik (V)	27
5	Teilprüfungen berufsfeldorientierte Qualifikation (Q)	24
6	Teilprüfungen in Mathematik (M)	36
1	Bachelor-Arbeit (B)	15
26		183

## Anhang 2

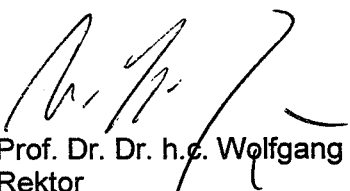
Studienplan des Bachelor-Studiengangs:

Fachsemester	Veranstaltung	Prüfung	Kreditpunkte
1	Einführung in die Informatik	G	9
1	Einführung in de Technische Informatik I	G	6
1	Systeme	G	6
1	Mathematik für Ingenieure I	M	9
2	Algorithmen und Datenstrukturen	G	9
2	Fortgeschrittene Programmierung	G	6
2	Mathematik für Ingenieure II	M	3
2	Diskrete Algebraische Strukturen	M	6
2	Proseminar	Q	3
2	Berufsfeldorientierte Qualifikation	Q	6
3	Einführung in die theoretische Informatik	G	9
3	Hard- oder Softwarepraktikum	G	6
3	Numerik	M	6
3	Logik	M	6
3	Berufsfeldorientierte Qualifikation	Q	6
4	Technische Informatik II	G	6
4	Stochastik für Mikrosystemtechniker und Informatiker	M	6
4	Kursvorlesung Informatik	K	6
4	Kursvorlesung Informatik	K	6
4	Vertiefungsvorlesung Informatik	V	6
5	Kursvorlesung Informatik	K	6
5	Kursvorlesung Informatik	K	6
5	Vertiefungsvorlesung Informatik	V	6
5	Vertiefungsvorlesung Informatik	V	6
5	Seminar in Informatik	V	3
5	Berufsfeldorientierte Qualifikation	Q	3
6	Vertiefungsvorlesung Informatik	V	6
6	Berufsfeldorientierte Qualifikation	Q	6
6	Bachelor-Arbeit	B	15
	Summe:		183

Das Angebot der Veranstaltungen „Berufsfeldorientierte Qualifikation“ orientiert sich an dem zur Verfügung stehenden Lehrangebot der Fakultät ergänzt durch Veranstaltungen aus anderen Fakultäten, zentralen Einrichtungen und ggf. Lehraufträgen. Es kann sich semesterweise ändern und wird per Aushang bekanntgegeben. Mögliche Lehrveranstaltungen sind:

- Einführung in die Technikfolgenabschätzung
- Verantwortung von Ingenieuren und Naturwissenschaftlern
- Professional Skills
- Existenzgründung
- Scientific Reading, Writing und Presenting
- Rechtliche Grundlagen
- Grundlagen der Kommunikation
- Projekt und People Management
- Lehrveranstaltungen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen

Freiburg, den 13. Dezember 2002

  
 Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
 Rektor

